



Aktenzeichen: 83-22 /Pu

Datum: 07.03.2024

Hinweis:

Beratungsfolge: Betriebsausschuss Stadtrat

Änderung Zweckvereinbarung ZAK - GML

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Verwaltung legt die Vertragsunterlagen für die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Mitgesellschafterin der GML mit der Bitte um Zustimmung vor.

1. Der neuen Zweckvereinbarung mit der ZAK über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen wird im Rahmen unseres Beteiligungsverhältnisses zugestimmt (Anlage).
2. Die Unterzeichnung erfolgt im Umlaufverfahren.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Die ZAK, die Landkreise Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim sowie die Städte Ludwigshafen/Rhein, Speyer, Worms (nunmehr Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms), Frankenthal/Pfalz, und Neustadt/Weinstraße (nachfolgend: GML-Kommunen) haben am 27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020 eine Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen (nachfolgend: Zweckvereinbarung Bioabfall 2020) geschlossen. Auf den entsprechenden Beschluss des Stadtrats vom 04.11.2020 wird verwiesen. Dem vorausgegangen war im Jahr 2012 der Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen (nachfolgend: Zweckvereinbarung Bioabfall 2012). Mit dieser Zweckvereinbarung wurde die Aufgabe der Entsorgung der Bioabfälle der GML-Kommunen mit delegierender Wirkung ab dem 16.10.2015 bzw. mit Einführung der getrennten Erfassung der Bioabfälle auf die die ZAK übertragen. Im Jahr 2014 erfolgte die Erweiterung dieser Zweckvereinbarung. Mit dieser Erweiterung wurde geregelt, dass die ZAK die ihr aufgrund der Zweckvereinbarung Bioabfall 2012 angedienten Bioabfälle nicht erst am Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen, sondern bereits an den beiden Bioabfall-Umladeanlagen Nord („BAUN“ in Grünstadt) und Süd („BAUS“ in Mutterstadt) übernimmt. Im Jahr 2020 erfolgt sodann die Zusammenführung der Zweckvereinbarung und der Erweiterung der Zweckvereinbarung zu der einheitlichen Zweckvereinbarung Bioabfall 2020.

In § 5 Abs. 12 Satz 1 der bisherigen Fassung der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 ist geregelt, dass die Regelungen zur Preisanpassung spätestens zum 31.12.2024 daraufhin überprüft werden, ob die angestrebte Abbildung der tatsächlichen Kostenentwicklung bei der Entsorgung der Bioabfälle erreicht wurde oder Anpassungen erforderlich sind. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde sich sodann darauf geeinigt, die Entgeltregelungen der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 dergestalt zu ändern, dass anstelle einer Preisanpassungsklausel die Entgelte nunmehr im Rahmen einer den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften entsprechenden Vor- und Nachkalkulation ermittelt werden, wobei die Vorkalkulation in der Regel alle 3 Jahre und die Nachkalkulation jährlich erfolgt. Auch wurden die zum 01.05.2025 in Kraft tretenden rechtlichen Anforderungen der Bioabfallverordnung hinsichtlich der Fremdstoffbelastungen berücksichtigt. Die Laufzeit der Zweckvereinbarung wird für die Landkreise Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim sowie die Städte Ludwigshafen/Rhein, Frankenthal/Pfalz, und Neustadt/Weinstraße und die Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms um 10 Jahre verlängert. Bei der Zweckvereinbarung der ZAK mit der Stadt Speyer erfolgt auf Wunsch der Stadt Speyer aktuell keine Verlängerung der Laufzeit.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD; Trier) teilte im Rahmen der Vorabprüfung am 23.02.2024 mit, dass keine kommunalaufsichtlichen Bedenken hinsichtlich der erforderlichen Genehmigung der beabsichtigten Ersten Änderung der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 gemäß § 12 Abs. 2 Halbsatz 1 KomZG bestehen.

Der Entwurf der Ersten Änderung der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Mit Inkrafttreten der beigefügten Ersten Änderung wird die Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 entsprechend geändert. Die nicht geänderten

Teile der Zweckvereinbarung gelten unverändert fort. Zur Veranschaulichung der Änderungsgegenstände ist eine Synopse beigefügt.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
In Vertretung

Bernd Knöppel
Bürgermeister

Anlagen

- Erste Änderung der ZV Bioabfälle nebst Anlagen 1 – 4
- Synopse Erste Änderung der Zweckvereinbarungen